

Merkblatt

Leichtflüssig- keitsabscheider

Anschlussnehmer, auf deren Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl oder sonstigen Leichtflüssigkeiten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden (z.B. Tankstellen, KFZ-Werkstätten, Recyclinghöfe, KFZ-Waschplätze etc.), haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (§ 8 Abwassersatzung).

Bei fehlender Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gelangen anfallende Leichtflüssigkeiten über die private Kanalisation in die öffentliche Abwasseranlage. Dort kann sich ein hochexplosives Gasgemisch bilden, welches das in der Abwasseranlage tätige Personal gefährdet. Zudem wird die Reinigungsleistung der Klärwerke stark beeinträchtigt. Die Abscheideranlage ist so zu bemessen und zu betreiben, dass die in § 7 der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf angegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Leichtflüssigkeitsabscheider müssen von Fachfirmen bemessen und erstellt werden. Die Art, die Bemessung, der Einbau und der Betrieb der Abscheideranlage haben unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Dies sind die DIN-/EN Normen: DIN 1999-100, DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2.

Art und Einbaustelle der Abscheideranlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Beim Bau der Abscheideranlage ist eine geeignete Probenahmeeinrichtung vorzusehen. Die Zugänglichkeit zur Abscheideranlage muss grundsätzlich gewährleistet sein.

Die Abscheideranlage ist vor Inbetriebnahme vom Stadtentwässerungsbetrieb kontrollieren zu lassen. Eine Terminabsprache ist mit dem im Anschreiben angegebenen Ansprechpartner zu vereinbaren.

Die Entleerung der Abscheideranlage erfolgt durch entsprechende Fachunternehmen. Diese finden Sie im Internet unter dem Stichwort „Umweltservice oder Industrieservice“. Die Entsorgungsbelege und das Betriebstagebuch sind aufzubewahren und gemäß § 8 der Abwassersatzung dem Stadtentwässerungsbetrieb vorzulegen. Vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von höchstens 5 Jahren ist eine

Generalinspektion gemäß DIN 1999-100 der Abscheideranlage durchzuführen.

Sollten Sie noch Fragen zum Betrieb Ihrer Abscheideranlage haben, so steht Ihnen Ihr Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Stadtentwässerungsbetrieb behält sich darüber hinaus vor, Ihre in Betrieb befindliche Abscheideranlage auf Funktionalität und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Rechtsgrundlage

Technische Abwassersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021

§ 8 Abscheideranlagen

(1) Der Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden, hat nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Vor Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage von der Stadt kontrollieren zu lassen.

- (2) Die Abscheideranlage und ihr Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese werden im Regelfall durch die entsprechenden DIN-/ EN-Normen vorgegeben. Nach § 7 können im Einzelfall darüber hinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideranlagen gestellt werden. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.
- (3) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig, weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
Bei den von der Stadt entleerten Abscheideranlagen erwirbt die Stadt das Eigentum an dem Abscheidegut.
Die dort enthaltenden Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Abscheideranlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN-/EN-Normen zu entleeren. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung

unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Stadt innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.

- (5) Anschlussnehmer mit Leichtflüssigkeitsabscheidern, die durch sachkundige Personen eine Eigenkontrolle durchführen, haben ein Betriebstagebuch zu führen und dieses auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abscheideranlage und das Betriebstagebuch zu kontrollieren.
- (6) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
 - wenn Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
 - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

Ansprechpartner sind beim Stadtentwässerungsbetrieb:

Herr Schwertfechter, Tel. 0211 89-26712

Herr Goidke, Tel. 0211 89-22725



Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb